

Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Delitzsch für die Nutzung der Bürgerhäuser

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom _____

Gemäß § 10 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, hat der Stadtrat am _____ folgende Entgelt- und Benutzungsordnung beschlossen:

I. Grundsätze

Die Stadt Delitzsch unterhält im Stadtgebiet und in den Ortsteilen folgende Bürgerhäuser:

1. Bürgerhaus **Delitzsch**, Securiusstraße 34 (Saal mit Bühne, Tribüne, Künstlergarderobe und oberem Foyer, 2 Vereinsräume sowie Foyer im Erdgeschoss)
2. Bürgerhaus **Laue**, Dorfring 6
3. Bürgerhaus **Benndorf**, Gutsstraße 11
4. Bürgerhaus **Brodau**, Joachim-Bauer-Straße 2
5. Bürgerhaus **Döbernitz**, Bahnweg 10
6. Bürgerhaus **Selben**, Zum Amt 6
7. Bürgerhaus **Beerendorf**, Beerendorfer Anger 6

Das Bürgerhaus Delitzsch (lfd. Nr. 1) wird durch die Stadtverwaltung Delitzsch betrieben und verwaltet. Die Bürgerhäuser (lfd. Nr. 2 - 7) werden durch den jeweiligen Ortschaftsrat verwaltet. Ansprechpartner ist der Vorsitzende des Ortschaftsrates. Unabhängig davon kann sich die Stadt Delitzsch zur Bewirtschaftung der Bürgerhäuser eines Dritten bedienen.

II. Gemeinnützigkeit

Um die Gemeinnützigkeit gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, zu erhalten, werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bürgerhäuser“ der Stadt Delitzsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung kultureller Zwecke, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Heimatpflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung dieser Einrichtungen.
2. Der BgA „Bürgerhäuser“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des BgA „Bürgerhäuser“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delitzsch erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Bürgerhäuser“.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

III. Zweck der Bürgerhäuser

1. Die Bürgerhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Delitzsch und dienen der Ausrichtung von Veranstaltungen und Versammlungen für die Einwohner, Gremien der Stadt Delitzsch und deren Ortschaften sowie für Vereine und Verbände mit Sitz in der Stadt Delitzsch.
2. Die Räume werden auf Antrag für gemeinnützige, kulturelle, politische, religiöse und musische Veranstaltungen oder Versammlungen sowie zur Förderung der Jugend- und Altenarbeit den genannten gemeinnützigen Vereinen, Vereinigungen, politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Verbänden und sonstigen Organisationen, sofern ihre Prinzipien mit den Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland konform sind, zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räumlichkeiten dem genannten Nutzerkreis auch für private und kommerzielle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Der Nutzungsantrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.
3. Die Erlaubnis zur Nutzung ist zu versagen, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der allgemeinen Pflichten der Nutzer oder an der Einhaltung sonstiger Vorschriften dieser Entgelt- und Benutzungsordnung vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anmietung von Räumlichkeiten.
4. Jegliche Form politischer Betätigungen, die dem Grundgesetz widersprechen oder zur Gewaltverherrlichung und/oder Gewalt aufrufen, ist verboten.
5. Verfassungsfeindliche Symbole und deren Ersatzzeichen sowie auf dem Index befindliche Musikstücke und Tonträger und verbotene Texte nach § 130 StGB sind nicht erlaubt. Sämtliche Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

IV. Nutzungsberechtigte

Die Bürgerhäuser dürfen genutzt werden durch

1. die Stadtverwaltung Delitzsch sowie deren Einrichtungen u. a. für die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Wahlen,
2. die Ortschaftsräte und den Stadtrat Delitzsch und die im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
3. gemeinnützige Vereine und Vereinigungen, die in der Stadt Delitzsch oder im Ortsteil ihren Sitz haben,
4. Gruppen von Einwohnern aus dem Ortsteil in den Bürgerhäusern nach I. Nr. 2 - 7,
5. Familien und Einzelpersonen, die in der Stadt Delitzsch oder im Ortsteil ihren Wohnsitz haben, für private Veranstaltungen in den Bürgerhäusern nach I. Nr. 1-4 und 6.

Eine Nutzung durch den in Ziffer 4 und 5 benannten Personenkreis kann nur erfolgen, wenn keine anderen Veranstaltungen geplant sind.

V. Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten

1. Die Stadt Delitzsch
 - ist Eigentümer der Grundstücke, der Gebäude und des Inventars.
 - erlässt eine Hausordnung.
 - gewährleistet die Funktionalität der Bürgerhäuser.
 - genehmigt außerordentliche Veranstaltungen.
 - erlässt auf Vorschlag der Ortschaftsräte Hausverbote (Nutzung des Hausrechtes).
2. Die Ortschaftsräte
 - sind Nutzer der jeweiligen Bürgerhäuser nach I. Nr. 2 - 7 und haben die Schlüsselgewalt.
 - genehmigen Veranstaltungen.

3. Der Nutzer

- hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung bzw. Versammlung einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Nutzung anwesend und erreichbar sein muss.
- ist verpflichtet, die Hausordnung des Bürgerhauses einzuhalten.
- ist verantwortlich für die Einhaltung aller sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie für die Einhaltung der Vorschriften zur Ordnung und Sicherheit.

VI. Nutzungsverträge, Haftung, Kautio

1. Die Überlassung der Räume wird per Nutzungsvertrag geregelt, wobei diese Entgelt- und Benutzungsordnung sowie die jeweilige Hausordnung Bestandteil des Vertrages werden. Im Bürgerhaus Delitzsch nach I. Nr. 1 erfolgt die Überlassung ausschließlich mit zeitgleicher Anwesenheit eines Bediensteten der Stadtverwaltung Delitzsch.
2. Die Nutzung des jeweiligen Bürgerhauses hat durch Übernahme der Räumlichkeiten und des gesamten darin befindlichen Inventars durch einen Einwohner (im Weiteren „Nutzer“), mindestens im Alter von 18 Jahren, zu erfolgen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Verantwortlichen der Stadtverwaltung bzw. des Ortschaftsrates.
3. Die Übergabe des jeweiligen Bürgerhauses erfolgt am Vortag durch Übergabeprotokoll. Bestandteil des Übergabeprotokolls ist eine Inventarliste.
4. Mit der Unterschrift bestätigt der Nutzer den ordnungsgemäßen Zustand des Bürgerhauses und des Inventars sowie seine Vollzähligkeit und übernimmt die Haftung für seine Beibehaltung.
5. Die Einzelnutzung hat mindestens für einen Kalendertag, höchstens für eine Kalenderwoche, zu erfolgen. Es können Verträge für mehrere Termine im jeweiligen Kalenderjahr (Jahresnutzungsvertrag) abgeschlossen werden.
6. Die Versorgung erfolgt durch den Nutzer. Eine Einlagerung von Produkten über die Nutzungszeit hinaus ist grundsätzlich nicht zuzulassen.
7. Spätestens einen Tag nach der Nutzung haben eine gründliche Reinigung des Objektes, einschließlich des Außenbereiches, sowie die Rückgabe der Schlüssel zu erfolgen. Sollte keine ordnungsgemäße Reinigung erfolgen, so wird diese auf Kosten des Nutzers durch eine Reinigungsfirma veranlasst.
8. Die Entsorgung des während der Veranstaltung anfallenden Hausmülls erfolgt durch den Nutzer.
9. Der Antragsteller/Nutzer haftet gegenüber der Stadt Delitzsch für alle Schäden, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, schuldhaft verursacht werden sowie für das Abhandenkommen von Gegenständen. Die Stadt ist berechtigt, die Schäden beseitigen zu lassen. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert des Gegenstandes oder dessen Reparatur. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
10. Zur Sicherung hieraus resultierender Schadenersatzansprüche kann bei Vertragsabschluss eine angemessene Kautio erhoben werden. Die Höhe der Kautio wird im Nutzungsvertrag geregelt.
11. Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, insbesondere wenn
 - a. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - b. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - c. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen bzw. die vereinbarte Kautio nicht geleistet wird.

VII. Finanzen, Benutzungsentgelt, Entgeltschuldner, Fälligkeit

1. Die Finanzhoheit obliegt der Stadt Delitzsch. Der Ortschaftsrat wirkt für die Bürgerhäuser entsprechend I. Nr. 2 - 8 auf eine wirtschaftliche Auslastung hin bzw. darauf hin, dass sich die Häuser durch Einnahmen finanzieren können. Einnahmen, Entgelte, Schadenersatz usw. sind bei der Stadt Delitzsch einzuzahlen.
2. Das Benutzungsentgelt für das jeweilige Bürgerhaus wird in der Anlage zu dieser Entgelt- und Benutzungsordnung festgelegt. Dieses ist sieben Tage vor dem ersten Nutzungstag fällig. In Ausnahmefällen ist es am Vortag fällig.
3. Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag schließt.
4. Führt der Nutzer aus einem, von der Stadt nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Nutzungsvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 25 %,
 - bis 2 Wochen vor der Veranstaltung 50 %,
 - danach 100 %

des Benutzungsentgeltes.

Im Einzelfall kann eine von dieser Regel abweichende Frist schriftlich vereinbart werden. Der Rücktritt und die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.

Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung den Ausfall anzeigt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Termin möglich ist.

VIII. In-Kraft-Treten

1. Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Delitzsch für die Nutzung der Bürgerhäuser, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch vom 13. März 2020, außer Kraft.
3. Die zum Bürgerhaus Delitzsch nach I. 1. getroffenen Regelungen in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung finden nach Vollzug einer Verpachtung oder eines Verkaufes keine weitere Anwendung.

Anlage: Benutzungsentgelte

Bürgerhaus/ Räumlichkeit	Nutzungsdauer	Benutzungsentgelt in €	Benutzungsentgelt für kommerzielle Veranstaltungen in €
1. Bürgerhaus Delitzsch			
1.1. Saal mit Bühne, Tribüne, Künstler- garderobe und oberem Foyer	pro Veranstaltungstag	300,00	550,00
	Veranstaltungsproben (nicht am Veranstaltungstag) pro Stunde	25,00	35,00
	Bestuhlungskosten (Auf- und Abstuhlung) pro Veranstaltung	150,00	150,00
1.2. je Vereinsraum (geteilt) im Erdgeschoss	bis zu 4 Stunden	90,00	125,00
	jede weitere Stunde	25,00	35,00
1.3. Foyer im Erdgeschoss	bis zu 4 Stunden	50,00	75,00
	jede weitere Stunde	15,00	25,00
2. Bürgerhaus Laue	pro Veranstaltungstag	140,00	280,00
3. Bürgerhaus Benndorf	pro Veranstaltungstag	160,00	320,00
4. Bürgerhaus Brodau	pro Veranstaltungstag	110,00	220,00
5. Bürgerhaus Döbernitz	pro Veranstaltungstag	120,00	240,00
6. Bürgerhaus Selben	pro Veranstaltungstag	350,00	700,00
7. Bürgerhaus Beerendorf	pro Veranstaltungstag	150,00	300,00

1. Alle festgelegten Nutzungsentgelte sind Bruttobeträge, im Falle einer Umsatzsteuerpflicht inklusive der Mehrwertsteuer.
2. Entgeltfrei sind Veranstaltungen der Großen Kreisstadt Delitzsch und in ihrer Trägerschaft befindlicher Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie von Vereinen und Vereinigungen des Rettungs-, Brand- und Katastrophenschutzes mit Sitz in der Stadt Delitzsch, sofern diese Veranstaltungen nicht kommerziell im Sinn der folgenden Nr. 4. sind.
3. Für Veranstaltungen ortsansässiger gemeinnütziger Vereine und Vereinigungen ist die Nutzung der Räume nach Nrn. 1.2 sowie 2 - 7 dieser Anlage entgeltfrei, sofern diese Veranstaltungen nicht kommerziell im Sinn der folgenden Nr. 4 sind.
4. Kommerzielle Veranstaltungen: Veranstaltungen, bei denen Eintritt verlangt wird bzw. mit überwiegend kommerziellen Grund.
5. Im Bürgerhaus Delitzsch (Saal) ist für die Nutzung der zum Haus gehörenden Ton- und Lichtanlage ein fachkundiger Techniker separat zusätzlich zu buchen. Dieser wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
6. Kautions: bei Bedarf bis zu 500,00 €.
7. Für Sonderleistungen auf Wunsch des Nutzers wird der reale Aufwand berechnet.